

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 17/20

Datum / Zeit: Mittwoch, 2. Dezember 2020 / 18.00 – 22.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt: Simon Schächle, Gemeinderat

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 16/20 | |
| 2. | Lo Russo Pasqualina: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 121 |
| 3. | Völkl Christian Junior: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 122 |
| 4. | Anschaffung eines Pumptracks: Definitiver Entscheid | 123 |
| 5. | Gemeindeverwaltungsbauten: Projektinformation / Zwischenbericht / Kreditfreigabe und Arbeitsvergabe | 124 |
| 6. | Alpenrhein: Revitalisierung / Strategiebericht | 125 |
| 7. | Kracharüfe: Deponiestandort / Information Projektstand | 126 |
| 8. | Finanzplanung 2021-2024 | 127 |
| 9. | Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus: Beitrag der Gemeinden | 128 |
-

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 25.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 16/20

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 16/20 vom 11.11.2020 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen

03.02.04

Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2020

03.02.04

2. Lo Russo Pasqualina: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

x x E

121

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Lo Russo Pasqualina, Meder 6, 9485 Nendeln

Bericht

Frau Pasqualina Lo Russo hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2020	03.02.04

3. **Völkl Christian Junior: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz** x x E 122

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Völkl Christian Junior, Essanestrasse 106, 9492 Eschen

Bericht

Herr Christian Junior Völkl hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBI. 1960 Nr. 23, idF. LGBI. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Projekte	06.04.02
Bretscha-Platz: Bespielung des Platzes	06.04.02

4. **Anschaffung eines Pumptracks: Definitiver Entscheid** x x E 123

Antragsteller Kommission für Familien und Jugend
Sport- und Freizeitkommission

Bericht

Am 26. August 2020 wurden dem Gemeinderat verschiedene Möglichkeiten zur Bespielung des Bretscha-Platzes vorgestellt. Basierend auf der anschliessenden Diskussion hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, im Jahr 2021 einen mobilen Pumptrack anzuschaffen. Voraussetzung für die Anschaffung ist, dass der Pumptrack in beiden Gemeindeteilen aufgestellt werden kann und das Kostendach von CHF 50'000.00 eingehalten wird.

Im September hat die Stabsstelle für Sport, vertreten durch Jürgen Tömördy, die Gemeinde Eschen-Nendeln darauf aufmerksam gemacht, dass im Moment eine mobile Pumptrackanlage in Malbun (Parkplatz Schneefucht) steht, welche vom Land Liechtenstein in Zusammenarbeit mit Liechtenstein Marketing

in den letzten beiden Monaten gemietet wurde. Die Anlage steht nun in Absprache mit dem Vermieter bis auf weiteres in Malbun und wird in den nächsten Wochen dort wieder abgeholt.

Abklärungen mit der Vermietungsfirma Allegra Movement GmbH, Pontresina, haben ergeben, dass die Anlage als Occasion zum Verkauf steht. Aufgrund dieser Information wurde die Firma Allegra Movement GmbH gebeten, eine Offerte für den Kauf der Anlage zu machen.

Es handelt sich um das Modell X_World Cup aus Sperrholz-/Fiberglas Farbe RAL 7024 grau mit einer Ein- und Ausfahrt. Die Fahrbahnlänge beträgt 65m. Ebenfalls im Paket beinhaltet sind Abdeckungen sowie 4 Aufdrucke von Verhaltensregeln.

Dem Gemeinderat Eschen-Nendeln wurden an der Sitzung vom 30. September 2020 die verschiedenen Varianten (Kauf oder Miete/Kauf) dargelegt. Das Occasionsgerät wurde für den Betrag von CHF 39'553.70 inkl. MwSt. offeriert. Gegenüber einem neuen Gerät wird ein Rabatt von ca. CHF 11'000.00 gewährt. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, das Gerät vorerst für gut zwei Monate zu mieten und dann zu kaufen. In diesem Fall werden die Mietkosten von CHF 4'553.70 inkl. MwSt. einem allfälligen Kauf vollumfänglich angerechnet.

Basierend auf dieser Offerte hat der Gemeinderat am 30. September 2020 entschieden, den Pumptrack für den Zeitraum von gut 2 Monaten für den Preis von CHF 4'553.70 inkl. MwSt. zu mieten und zuerst Erfahrungen zu sammeln bevor ein definitiver Entscheid gefällt wird.

Am Freitag, 9. Oktober 2020, wurde der Pumptrack dann auf dem Bretscha-Platz aufgestellt. Seither wird diese Anlage von den Kindern und Jugendlichen rege genutzt. Es haben in den letzten Wochen viele positive Reaktionen auf den Pumptrack die Gemeinde erreicht. Alleine im Ideenbox-Briefkasten der Primarschule Eschen sind zum Pumptrack ca. 35 positive Reaktionen eingegangen.

Ebenfalls hat der Gemeinderat gewünscht, dass abgeklärt wird, wo die Anlage über den Winter gelagert werden kann. Abklärungen mit dem Leiter Werkbetriebe haben ergeben, dass die Anlage im Werkhof selber oder im Gebäude beim Kohlplatz gelagert werden könnte. Mittlerweile konnte auch geklärt werden, ob der Schulplatz in Nendeln als Standort für den Pumptrack aus Sicht der Feuerwehr geeignet ist. Abklärungen mit dem Feuerwehrkommandanten haben ergeben, dass der Pausenplatz bei der Primarschule in Nendeln als Angriffsweg und Bereitstellungsraum für die Feuerwehr in einem Brandfall definiert ist. Im Ereignisfall sollten dort die Einsatzfahrzeuge wie TLF, Hubretter etc. stehen. Alternativ zu diesem Standort ist es möglich, nördlich des Schulplatzes auf dem eingezäunten Sportplatz den Pumptrack aufzustellen. Ausserdem kann mit der Feuerwehr nochmals vertieft geprüft werden, ob eine reduzierte Variante des Pumptracks auf dem Schulplatz aufgestellt werden kann, ohne die Feuerwehr im Ereignisfall zu behindern.

Budget

Die Kaufpreiszahlung hat bis Ende Januar 2021 zu erfolgen. In der Investitionsrechnung 2021 ist im Konto Nr. 330.506.00 ein Betrag von CHF 35'000.00 inkl. MwSt. für die Anschaffung des Pumptracks vorgesehen.

Erwägungen der Antragsteller

Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus der Bevölkerung empfehlen die Antragsteller, den Pumptrack nun definitiv zu kaufen. Das Angebot für den Pumptrack liegt ca. CHF 11'000.00 unter dem Angebot für einen neuen Pumptrack und wird als attraktiv angesehen.

Erwägungen des Gemeinderates

Seitens der Bevölkerung wird hin und wieder ein Vergleich mit der Anlage in Ruggell gezogen. Der Bau einer solchen Anlage innerhalb des Bretscha-Platzes kommt allerdings nicht in Frage, weil der Platz auch für Zeltfeste und andere Veranstaltungen zur Verfügung stehen muss.

Antrag

Dem Kauf der mobilen Pumptrackanlage gemäss der Offerte der Firma Allegra Movement GmbH, Pontresina, zum Preis von CHF 35'000.00 inkl. MwSt. (exkl. Anrechnung der bereits geleisteten Miete von CHF 4'553.70 inkl. MwSt.) sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hochbau	10.02.03
Lösungsstrategie	10.02.03

5. Gemeindeverwaltungsbauten: Projektinformation / Zwischenbericht / Kreditfreigabe und Arbeitsvergabe x x E 124

Antragsteller Arbeitsgruppe Zentrumsplanung Eschen
Leiter Hochbau

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 2. Oktober 2019 den Bericht Grobdiagnose und Zustandserfassung Gemeindeverwaltung vom 11. September 2019 zur Kenntnis genommen. Es wurde der konkrete Handlungsbedarf bei den über fünfzigjährigen Gemeindebauten im Eschner Zentrum erkannt und eine Arbeitsgruppe unter der Begleitung eines Baufachspezialisten eingesetzt, um bis zum Herbst 2020 einen Zwischenbericht der Lösungsstrategien Gemeindeverwaltungsbauten aufzuzeigen.

Aufgrund langjähriger Erfahrung und sehr guten Referenzen in den Bereichen städtebauliche Planung, Bauherrenberatung, Projektierung, Ausführung von Bauten, Bauökonomie und der Moderation wurde das Architekturbüro Aschwanden Schürer Architekten AG, vertreten durch Daniel Schürer, dipl. Architekt ETH SIA, für die Projektbegleitung ausgewählt. Sein Leistungsaufwand ab der Grundlagenaufarbeitung bis zu den Machbarkeitsstudien ist in fünf Modulschritten in den Jahren 2020 und 2021 vorgesehen.

Modul 1: Grundlagen

Dieses Modul beinhaltet die Zusammenstellung aller Grundlagen, deren Sichtung und Analyse sowie die grafische Aufarbeitung zur Verwendung für die Machbarkeitsstudie.

Modul 2: Perimeter

Dieses Modul beinhaltet die Auslotung der möglichen Perimeter, unterschieden nach Eingriffsperimeter und Betrachtungsperimeter, sowie die Festlegung und Aufarbeitung aller betroffenen Nachbargrundstücke, welche für die Zentrumsentwicklung ebenfalls wichtig sind und unter Umständen in das Verfahren miteinbezogen werden müssen. Ebenso wird in diesem Modul die Verkehrssituation analysiert und für die Zentrumsplanung aufbereitet.

Modul 3: Raumprogramm

Dieses Modul beinhaltet die Aufarbeitung des im Jahr 2014 erstellten Raumprogramms, die entsprechenden Sitzungen mit den involvierten Nutzergruppen sowie die Zusammenfassung in einem aktualisierten Raumprogramm. Ausserdem werden die Abhängigkeiten der einzelnen Raumgruppen und Räume in einem separaten Beschrieb erfasst.

Zwischenfazit der Module 1-3

Das bisherige Zwischenergebnis der bisher erarbeiteten Module 1 bis 3 zeigt die Entwicklung des Raumprogrammes von 2014, die Einarbeitung der Raumbedarfsanforderung der Gemeindesaalhauptnutzer und die zukünftige Raumorganisation der Gemeindeverwaltung auf. Im erstellten Betriebsschema werden auch die wichtigsten betrieblichen Anforderungen und Zusammenhänge des Raumprogrammes zwischen Gemeindesaal und Gemeindeverwaltung festgehalten. Mit diesen Modulerarbeitungen wurden auch ortsbauliche Überbauungsstudien erarbeitet und nachbarschaftsrechtliche Überlegungen mit möglichen Parzellenerschliessungsoptionen geprüft.

Die Erarbeitung der beiden weiteren Module 4 und 5 ist im 2021 vorgesehen, dabei stehen folgende Arbeiten im Vordergrund:

- Modul 4 (Machbarkeitsstudie in Varianten): Dieses Modul hat die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Inhalt. Dabei sollen zwei Varianten erarbeitet und gegenübergestellt werden, eine basierend auf einer Sanierungs- respektive Erneuerungsvariante und eine Neubauvariante respektive allenfalls eine Mischvariante.
- Modul 5 (Zusammenfassung der Prüfergebnisse und Präsentation): Dieses Modul beinhaltet die Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Bericht sowie die Präsentation vor dem Gemeinderat.

Vorstellung des Zwischenberichts

Die Aschwanden Schürer Architekten, vertreten durch Daniel Aschwanden, stellen anlässlich der Gemeinderatssitzung den Zwischenbericht vor:

Bereich Areal

Zu diesem Thema werden im Zusammenhang mit den geplanten Bauprojekt insbesondere die Lage, die bestehenden Anlagen und Gebäude, die Topografie, die Höhenverhältnisse, der räumliche Bezug zu den Freiräumen und den Plätzen, die Erschliessung, der Verkehr, der Denkmalschutz, die Eigentumsverhältnisse, die nachbarschaftliche Risiken, die baurechtliche Situation (öffentlich und privat), die Zufahrten sowie den Perimeter genauer angeschaut.

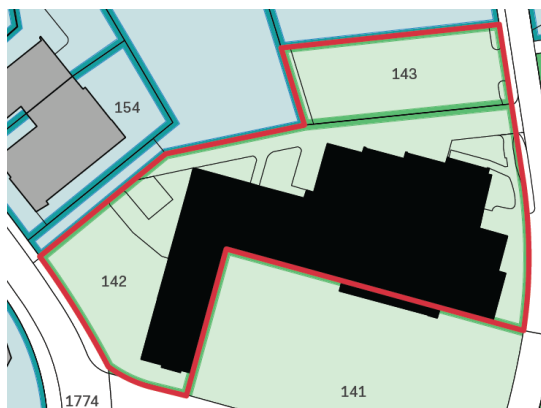
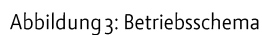


Abbildung 1: Eingriffssperimeter

In diesem Thema geht es darum, die Nutzerbedürfnisse zu kennen, die Abhängigkeiten der verschiedenen Nutzergruppen aufzuzeigen, das Raumprogramm zu erstellen (Anzahl Räume, Raumgrössen (Fläche, Höhe), Raumgeometrie, Raumeigenschaften, Zuteilung der Räume in Bereiche und Tageslichtbedarf) sowie ein Betriebs- und Sicherheitsschema zu erstellen (Raumzusammenhänge / Abhängigkeiten, Personen- und Fahrzeugbewegungen, notwendige Sichtbezüge, Sicherheitszonen, Zugänge). Abschliessend bedarf es auch einer Genehmigung der Unterlagen durch die Anspruchsgruppen.

Total **3'784**

Abbildung z: Raumprogramm (Zusammenfassung)



Bereich Budget

Grundsätzlich kann man heute von zwei Grundszenarien ausgehen. Szenario 1 ist die Sanierung und Erweiterung der bestehenden Gebäude mit einer Eingriffstiefe von 80%. Es wird mit Kosten von rund CHF 20.0 Mio. gerechnet. Szenario 2 sieht einen Ersatzbau vor, welcher Kosten von rund CHF 25.0 Mio. verursachen wird.

Rechtliches

Gemäss Gemeindegesetz Art. 12, Abs. 2), lit. d) fallen die Errichtung von öffentlichen Bauten und Anlagen in den Wirkungskreis der Gemeinde. Unter anderem wird im Baugesetz Art. 64, Abs. 1, festgehalten, dass Bauten und Anlagen entsprechend ihrer Verwendung nach den technischen Wissenschaften und Baukunst so ausgeführt und betrieben werden, dass sie insbesondere den Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, der Erdbebensicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit, des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Bauökologie, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes entsprechen.

Zum Schutz vor Diskriminierung bei Bauten und Anlagen sind öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen gemäss dem Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Art. 12, Abs. 1) bis 8) barrierefrei zu gestalten.

Die nationalen Schwellenwerte für Gemeinden im Bereich von Direktvergaben und von Verhandlungsverfahren auch für Dienstleistungsaufträge sind in den Artikeln 25, Abs. 3 und 26 der Verordnung zum Öffentlichen Auftragswesen ÖAWV definiert.

Budget

Im Voranschlag 2020 sind CHF 80'000.00 und im Voranschlag 2021 CHF 60'000.00 für die vorgesehenen Lösungsstrategiemodule vorgesehen. Inklusive den weiteren im 2020 vorgesehenen Arbeiten für die Module 2-3 werden von den für das Jahr 2020 zur Verfügung stehenden Mitteln voraussichtlich nur rund CHF 50'000.00 ohne MwSt. aufgewendet. Die Mittel für das Jahr 2021 werden voraussichtlich vollständig ausgeschöpft werden.

Erwägungen des Antragstellers

Zum ursprünglichen Auftrag zur Ausarbeitung der offerierten Module 1 bis 3 sind im Verlauf des Projektes verschiedene Zusatzabklärungen hinzugekommen, um unter anderem die nachbarrechtlichen Beziehungen, Erschliessungsoptionen der Anrainerparzelle sowie ortsbauliche Überbauungsstudien angemessen zu berücksichtigen. Es wird mit Kosten von ca. CHF 26'000.00 gerechnet. Trotz dieser Zusatzarbeiten werden die im Budget 2020 zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollständig ausgeschöpft.

Erwägungen der Arbeitsgruppe Zentrumsplanung Eschen

Die Erarbeitung der Module 4 (Machbarkeitsstudien in Varianten) und 5 (Gesamtzusammenstellung der Prüfergebnisse) im folgenden Jahr sind notwendig, um unter anderem auch den Detaillierungsgrad für Planungs- und Finanzierungsvarianten sowie der Zeitbedarfsabschätzung aufzuzeigen.

Diskussion / Erwägungen

Basierend auf dem heutigen Wissen kann davon ausgegangen werden, dass noch 4-5 weitere Jahre vergehen, bis ein Projekt vorliegt, welche zur Volksabstimmung vorgelegt werden kann. Danach vergehen nochmals zwei Jahre, bis die Planungen abgeschlossen sind und mit dem Bau begonnen werden könnte. Die Dauer der Bauarbeiten ist abhängig davon, ob ein Neubau erfolgt oder ob der Bestand saniert wird. Denkbar ist auch, dass Teile der Bauten saniert und Teile neu gebaut werden. Ein spannendes Szenario ist,

dass der Saal neu gebaut wird und die Verwaltung in einem späteren Schritt auf dem Saal erstellt wird, um Platz für eine neue Nutzung im Zentrum zu schaffen.

Die Machbarkeitsstudie ist so ausgelegt worden, dass ein zukünftiges Wachstum der Gemeinde bereits berücksichtigt ist und genug Platzverhältnisse für eine wachsende Verwaltung vorhanden sind. Die Machbarkeitsstudie bleibt somit auch in einem längeren Prozess eine wertvolle Basis für die Umsetzung des Projekts.

An den bestehenden Gebäuden wird nur noch ein Unterhalt im reduzierten Umfang durchgeführt und nur die notwendigsten Arbeiten werden umgesetzt.

Wichtig ist auch noch der Hinweis, dass der Eingriffssperimeter so ausgelegt wurde, dass nicht in die bestehende Tiefgarage eingegriffen werden muss. Denkbar ist aber eine Erweiterung der öffentlichen Tiefgarage im Zentrum mit einem Anbau an die bestehende Tiefgarage.

Es wird sich innerhalb des Wettbewerbs zeigen müssen, ob es realistisch ist, eine Bühne zu realisieren, welche auch vom Dorfplatz her bespielt werden kann. Die Idee selber ist sehr reizvoll und es könnte so ein Angebot geschaffen werden, welches in der Region einzigartig wäre.

Anträge

1. Die Projektinformationen, Module 1 bis 3, seien zur Kenntnis zu nehmen und den Folgearbeiten sei zuzustimmen.
2. Der Kredit über CHF 60'000.00 für das Jahr 2021 zur Lösungsstrategieerarbeitung der Gemeindeverwaltungsbauten, Saal und Gemeindeverwaltung sei freizugeben.
3. Die restlichen Arbeiten im 2020 für die Module 2 und 3 im Umfang von 25'901.85 inkl. MwSt. und die Arbeiten im 2021 für die Module 4 und 5 im Umfang von CHF 56'004.00 inkl. MwSt. seien an das Architekturbüro Aschwanden Schürer AG, 8032 Zürich, zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Strategische Projekte	10.07.02
Alpenrhein: Revitalisierung	10.07.02

6. Alpenrhein: Revitalisierung / Strategiebericht	x	x	E	125
--	---	---	----------	------------

Antragsteller	Gemeindevorsteher
----------------------	-------------------

Problemstellung und Auftrag

Der liechtensteinische Rheinabschnitt verfügt gegenüber der internationalen Rheinstrecke (Illmündung bis Bodensee) über den grossen Vorteil, dass das bestehende Abflussprofil über ausreichende hydraulische Kapazitäten verfügt. D.h. die Wassermenge eines jeden im Alpenrhein denkbaren Hochwasserereignisses findet zwischen den bestehenden Dämmen Platz.

Auf Grundlage der gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen in den Jahren 2004 – 2011 durchgeführten Dammsicherheitsuntersuchungen musste jedoch festgestellt werden, dass die Standsicherheit des Rheindamms für grosse, seltene Hochwasser, wie sie gemäss Statistik mit einer Wiederkehrdauer von 300 Jahren (HQ300: 3350 m³/s) auftreten, nicht nachgewiesen werden kann. Insbesondere auf Abschnitten mit grossen Dammhöhen und einer sandigen Zwischenschicht unter dem Dammkörper sind Durchsickerungen und hydraulische Grundbrüche zu erwarten. Auf den besonders instabilen Dammschnitten können diese Prozesse zu einem Versagen des Bauwerks führen. Bei einem Extrem-Hochwasser (EHQ > 5000 m³/s) werden Durchsickerungen und hydraulische Grundbrüche auf nahezu allen Rheinabschnitten mit freistehenden Dämmen zu beobachten sein. Die erforderlichen Sicherheiten können auf längeren Dammschnitten nicht mehr nachgewiesen werden. Die Gefahr eines Dammbruchs ist daher auf der Hälfte des liechtensteinischen Rheinabschnittes gegeben.

Mit dem Bau eines am landseitigen Dammfuss verlaufenden Kontroll- und Interventionsweges wurde die Voraussetzung geschaffen, dass lokale Schwachstellen am Damm während eines Hochwassers erkannt und situativ, mittels des Einbaus von sogenannten Auflastfiltern behoben werden können. Dank der im Sinne einer Sofortmassnahme in den Jahren 2006 – 2015 von Balzers bis Ruggell realisierten Dammschliessung sind die vereinzelt bei einem HQ300 auftretenden Schwachstellen zwischenzeitlich beherrschbar. Damit ist der Rhein so sicher wie niemals zuvor.

Übersteigt eine Hochwasserwelle den Pegel eines HQ300 über einen längeren Zeitraum, werden sich eine Vielzahl von Schwachstellen am Damm bemerkbar machen. Bei einem Extrem-Hochwasser (EHQ) bestehen damit berechnete Zweifel, dass mittels Interventionen während des Ereignisses ein Kollabieren der Dämme verhindert werden kann.

Eine entsprechende Risikoanalyse hat ergeben, dass bei einem Dammversagen im Raume Triesen mit einem unmittelbaren Schaden von mehr als CHF 7 Mrd. gerechnet werden muss. Dieser zwischenzeitlich von der Rückversicherung Swiss Re verifizierte und bestätigte Schadenerwartungswert würde die Souveränität Liechtensteins im Ereignisfall vor eine ausserordentliche Belastungsprobe stellen.

Da die nach dem Bau des Kontroll- und Interventionsweges verbleibende Restrisiken aus wirtschaftlichen und staatspolitischen Überlegungen nicht tolerierbar sind, beauftragte die Regierung in Abstimmung mit den Rheingemeinden das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) mit der Ausarbeitung eines generellen Dammsanierungsprojektes (vergleiche Regierungsbeschluss vom 16. Mai 2018; LNR 2018-616).

Rechtliche Grundlagen

Laut Art.6 Abs.1 Rheingesetz (LGBl. 1990 Nr. 77) liegt die Sanierung des Rheinbauwerks in der gemeinsamen Verantwortung von Land und Rheingemeinden. Dammsanierungsmassnahmen bedürfen folgerichtig neben der Bewilligung der Regierung ebenso der Zustimmung der betreffenden Rheingemeinde (vergleiche Rheingesetz Art. 6 Abs. 4). Der vorliegende Strategiebericht sowie die beantragten Massnahmen müssen dementsprechend von der Regierung und den sieben Rheingemeinden (Balzers, Triesen, Vaduz, Schaan, Eschen, Gamprin und Ruggell) genehmigt werden.

Das Rheingesetz beschränkt sich auf die Regelung der innerstaatlichen Zuständigkeiten. Die zum Rhein mit der Schweiz und Österreich im Verlaufe der 150-jährigen Bauwerksgeschichte abgeschlossenen Staatsverträge und Vereinbarungen, nehmen auf die geplante Sanierung mindestens ebenso Einfluss. Unter Berücksichtigung der mehrfach vertraglich geregelten zwischenstaatlichen Koordinationspflicht galt es die Erteilung der Dämme mit St. Gallen und der Republik Österreich im Detail abzustimmen. Zudem verpflichtete sich Liechtenstein mit der aktiven Teilnahme an der internationalen Regierungskonferenz Alpenrhein (IRKA) und der Übernahme der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu einer institutionalisierten Zusammenarbeit am Rhein.

Die Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (LGB. 2003 Nr. 159), wonach es gemäss Art. 31 (Vorgaben Wasserbau) und Art. 34 (Renaturierungsgebot) die Belange der Gewässerökologie im Rahmen des Hochwasserschutzes gebührend zu berücksichtigen gilt, werden durch die internationalen Verträge und Vereinbarungen dezidiert unterstrichen. Das ABS sah sich dementsprechend verpflichtet, im Rahmen der Strategie „Ertüchtigung Rheindämme“ die Interessen des Hochwasserschutzes und der Gewässerökologie zu koordinieren.

Die Rheingemeinden und die Regierung entscheiden über Hochwasserschutzmassnahmen am Rhein auf Antrag der Rheinkommission (vgl. Art. 6 Rheingesetz), welche sich aus den sieben Rheinkommissären sowie dem Amtsleiter des ABS zusammensetzt. In diesem Sinne verabschiedete die Kommission am 4. November 2020 den vorliegenden Antrag zuhanden der politischen Instanzen.

Projektorganisation

Liechtenstein und St. Gallen waren sich von Anbeginn einig, dass die Ausarbeitung einer grenzüberschreitend koordinierte Strategie zur Weiterentwicklung des Hochwasserschutzes auf dem gemeinsamen Rheinabschnitt (Rhein km 34,4 – 60,8) nur im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes erfolgen kann. Der dem Planungsvorhaben hinterlegten Projektorganisation stand daher ein von den zuständigen Regierungsräten (SG: M. Mächler, ab Juni 2020 S. Hartman; FL: D. Hasler) präsidierter Lenkungsausschuss vor, welcher sich während den letzten drei Jahren zu sieben Sitzungen traf und dabei die strategischen Eckwerte des Projektes vereinbarten. Die Republik Österreich sowie das Land Vorarlberg und der Kanton Graubünden wurden über den Projektfortgang anlässlich der IRKA-Tagungen wiederholt unterrichtet.

Die Rheinkommissäre der Gemeinden beschäftigten sich im Rahmen ihrer regelmässigen Treffen mit den verschiedenen Facetten der Dammsanierung. Die Schlusspräsentation der Projektergebnisse sowie die Übergabe der Projektunterlagen an die Rheinkommissäre fanden am 6. Juli 2020 statt. Auf Einladung der Vorsteherkonferenz und einzelner Gemeinderäte informierten die Projektverantwortlichen in den vergangenen drei Jahren wiederholt die politischen Vertreter der Gemeinden über den jeweiligen Projektstatus. Den interessierten Gemeinderäte wurden die Eckwerte des Strategieberichtes sowie die im Beschluss beantragten Massnahmen am 14. September 2020 (Gemeindesaal Balzers) und 21. September 2020 (Gemeindesaal Ruggell) zur Diskussion gestellt.

Im Wissen um die technische, rechtliche und auch gesellschaftspolitische Komplexität der anstehenden Dammsanierung war der Regierung eine umfassende Projektkoordination und Öffentlichkeitsarbeit ein dringendes Anliegen. Zu diesem Zweck wurden die tangierten Behörden und Umweltorganisation wiederholt am Runden Tisch begrüsst. Die Bevölkerung erhielt im Rahmen von vier öffentlichen Veranstaltungen die Möglichkeit, sich vom Vorhaben ein Bild zu machen.

Projektergebnisse

Dammsanierung

Wird die aktuelle Stabilität der Dämme unter Berücksichtigung des in der Strategie festgelegten Bemessungskonzeptes überprüft, können die erforderlichen Stabilitäten auf verschiedenen Dammabschnitten selbst bei einem Hochwasser, wie es alle 100 Jahre (HQ 100: 2500m³/sec.) erwartet werden muss, nicht nachgewiesen werden. Es empfiehlt sich diese insgesamt fünf Kilometer umfassenden Dammabschnitte wie im Beschluss beantragt, im Verlaufe der nächsten fünf Jahre zu sanieren. Im kommenden Jahr 2021 soll mit der Sanierung von zwei besonders instabilen Stellen (Triesen km 42,75 – 43,40 und Schaan km 51,00 – 51,400) die Dammertüchtigung in Angriff genommen werden.

Sind die prioritär zu behandelnden Dammabschnitte einmal ertüchtigt, werden bis spätestens 2040 die verbleibenden Dammabschnitte (2. – 4. Priorität) im Rahmen von eigenständigen, mit der jeweiligen Rheingemeinde vereinbarten Bauprojekten saniert.

Als geeignete Sanierungsmethode hat sich im Zuge eines eingehenden Variantenstudiums der Bau von landseitigen Auflastfiltern erwiesen. In Ausnahmefällen kann das Einbringen einer Schmaldichtwand oder wenn es die beengten Platzverhältnisse erfordern, der Bau einer drainierten Stützmauer geprüft werden. Welche Sanierungsvarianten letztlich zur Anwendung gelangt, wird bei der Detailprojektierung in Abstimmung mit der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümern im Rahmen des Bauprojektes festgelegt.

Rheinaufweitungen

Die Machbarkeitsstudie „Rheinaufweitung Schaan – Buchs – Eschen“ kommt zum Schluss, dass Flussaufweitungen, wie sie im Entwicklungskonzept Alpenrhein (EKA) im Rheinabschnitt von Balzers, Vaduz, Schaan / Eschen und Ruggell vorgeschlagen werden, mit den Interessen des Hochwasserschutzes und jenen des Grundwassers vereinbar sind. Aus Sicht des Hochwasserschutzes bieten Aufweitungen zudem die Möglichkeit, im Einklang mit der Gewässerschutzgesetzgebung die von der Sohlrampe Schaan flussabwärts registrierte Sohlanhebung mittels gezielter Geschiebeentnahmen einzubremsen.

Die Machbarkeitsstudie zeigt aber auch, dass eine zeitnahe Realisierung der im EKA ausgewiesenen Aufweitungen im vorgeschlagenen Umfang angesichts der räumlichen Gegebenheiten wenig realistisch erscheint. Am Beispiel der Aufweitung Schaan-Buchs-Eschen wäre daher zu prüfen, wie eine einseitige, nur im Gebiet Eschner Au zu realisierende Dammabrückung aus Sicht der Gewässerökologie beurteilt wird. Sind die auf der St. Galler Seite derzeit im Projektperimeter noch vorhandenen Nutzungskonflikte (Hochspannungsleitung, Regenbecken der Autobahn, Kompostieranlage CERES) einmal bereinigt, könnte die Aufweitung wie in der Machbarkeitsstudie vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt linksufrig komplementiert werden. Umgekehrt verhält sich die Ausgangslage bei der Aufweitung Sevelen-Vaduz. Bei dem auf Schweizer Seite gelegenen Teilperimeter lassen sich im Gegensatz zu dem in Vaduz für dieses Vorhaben benötigten Raum keine substantiellen Nutzungskonflikte erkennen. Auch bei diesem Vorhaben soll im Rahmen der vorgeschlagenen Machbarkeitsstudie „Rheinaufweitung Sevelen-Vaduz“ die Zweckmässigkeit einer vorderhand einseitigen Aufweitung untersucht werden.

Gewässerraum

Gemäss Art. 25 des Gewässerschutzgesetzes legt die Regierung im Einvernehmen mit den Gemeinden in einem Plan den Raumbedarf der Fliessgewässer (Gewässerraum), der für die Gewährleistung der ökologischen Funktion des Gewässers und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist, fest. Die Landes- und Gemeindebehörden haben des Weiteren den einmal festgelegten Gewässerraum in ihren Bauordnungen und Zonenplänen zu berücksichtigen. In diesem Sinne handelt es sich beim diesbezüglichen Beschlusspunkt um eine Aufgabe, für welche ungeachtet der geplanten Dammsanierung bereits seit längerem ein gesetzlicher Auftrag besteht. Da zumindest aus fachlicher Sicht die Festlegung des für den Rhein erforderlichen Raums nur in Abstimmung mit dem Kanton St. Gallen erfolgen kann, erscheint es zweckmässig, die damit einhergehenden Fragestellungen im Lenkungsausschuss zu koordinieren.

Instream – Massnahmen (Massnahmen des bestehenden Gerinneprofiles)

Die im Entwicklungskonzept Alpenrhein (EKA) auf dem liechtensteinischen Rheinabschnitt vorgeschlagen vier Rheinaufweitungen tangieren eine Dammstrecke von insgesamt fünf Kilometern. Auf über 20 Kilometern wird die heutige Dammgeometrie auch nach der Umsetzung aller vier Aufweitungen beibehalten. Es soll daher untersucht werden, ob mit Gestaltungsmassnahmen (Bsp. Buhnen) innerhalb des bestehenden Profils die morphologischen Verhältnisse zu Gunsten der Gewässerökologie verbessert werden können.

Kosten

Die Kosten für die Sanierung des liechtensteinischen Dammbauwerks bewegen sich in der Grössenordnung von CHF 90 Mio. Dabei handelt es sich um eine Grobkostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 25% ohne Berücksichtigung allfälliger Flussaufweitungen. Die effektiven Kosten sind insbesondere abhängig von der auf dem jeweiligen Dammbauabschnitt gewählten Sanierungsvariante. So ist die Variante „Stützmauer“ fünf Mal teurer als die Variante „Auflastfilter“.

Mit CHF 25 Mio. werden Kosten für die untersuchte Rheinaufweitung „Schaan-Buchs-Eschen“ veranschlagt. In diesem Voranschlag nicht enthalten sind die Aufwendungen und Entschädigungen für die Verlegung von Infrastrukturanlagen.

Laut Art. 9 des Rheingesetzes trägt das Land die Kosten für die Bau- und Unterhaltsarbeiten am Rhein. Den Gemeinden erwachsen aus dem Dammsanierungsvorhaben sowie aus Rheinaufweitungen dementsprechend keine finanziellen Aufwendungen.

Strategiebericht

Der generelle Auftrag zur Erstellung eines Dammsanierungsprojektes löste fünf verschiedene Teilprojekte aus (Rechtliche Grundlagen, Ertüchtigung Rheindämme - Sanierungsbaukasten Dämme, Machbarkeitsstudie Rheinaufweitung Schaan-Buchs-Eschen, Instream-Massnahmen im Alpenrhein), deren Dokumentationen insgesamt über 1000 A-4 Seiten umfassen. Die im vorliegenden Bericht vorgeschlagene Strategie „Ertüchtigung Rheindämme“ ist die Synthese der in diesen Teilprojekten gewonnenen Erkenntnisse.

Der von Land und Gemeinden genehmigte Strategiebericht bezweckt zweierlei: Einmal formuliert er zuhanden der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden die bei der anstehenden Rheindammsanierung zu berücksichtigenden strategischen und technischen Schlüsselgrössen. Zum anderen konkretisiert er die mit Österreich und St. Gallen bestehenden Staatsverträge, indem im Rahmen der Strategie die Grundsätze zur Weiterentwicklung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Belange auf dem gemeinsamen Rheinabschnitt St. Gallen – Liechtenstein vereinbart wurden.

Wie dem beiliegenden Papier zu den Ergebnissen der Ämtervernehmlassung entnommen werden kann, wird die Notwendigkeit einer zeitnahen Sanierung der besonders instabilen Dammbauabschnitte anerkannt. Die hierfür gewählte Vorgehensweise „Doppelgleis“ wird vor diesem Hintergrund im Grundsatz unterstützt. In fast allen Stellungnahmen wird aber angeregt, im Rahmen der weiteren Arbeitsschritte verschiedene, bislang nicht behandelte gewässerökologische Fragestellungen vertieft zu analysieren.

Vorbehalte grundsätzlicher Natur äussern die Umweltschutzorganisationen (NGO) im Zusammenhang mit der in der Strategie vorgeschlagenen Vorgehensweise „Doppelgleis“. Die NGOs befürchten in diesem Zusammenhang insbesondere, dass wenn die Sanierungsvorhaben getrennt von den Aufweitungen behandelt werden, die Neugestaltung des Rheins im Rahmen der gesellschaftspolitischen Diskussion an Bedeutung verliere. Sind die Sicherheitsdefizite am Rhein einmal behoben, verabschieden sich Politik und Gesellschaft von dieser Thematik und die Realisierung von Flussaufweitungen würde weiter auf sich warten lassen.

Weiteres Vorgehen

Unter Berücksichtigung der in der Strategie vereinbarten Planungsgrundsätze erarbeiten der Kanton St. Gallen und das Fürstentum Liechtenstein in den kommenden Jahren unabhängig voneinander für ihre jeweiligen Rheinabschnitte eigenständige Bau- resp. Genehmigungsprojekte. In Liechtenstein beinhaltet diese konkrete Realisierungsphase absehbar rund zwei Dutzend separate Bauprojekte, welche zeitlich und räumlich gestaffelt nach Prioritäten im Verlaufe der nächsten 20 Jahre ausgeführt werden. In diesem Sinne kann von einem Generationenprojekt gesprochen werden. Vorausgesetzt, die in Zusammenhang mit dem

generellen Konzept und dem ersten Bauprojekt anstehenden Genehmigungsverfahren können planmässig abgewickelt werden, besteht die Absicht, die Arbeiten bei den ersten zwei Sanierungsprojekten (Triesen km 42.75 – 43.40 und Schaan km 51.00 – 51.400) im kommenden Jahr in Angriff zu nehmen.

Unbestritten ist, dass das 25 Kilometer lange Dammbauwerk über weite Strecken im Bestand saniert wird. Die gemäss Entwicklungskonzept Alpenrhein auf dem liechtensteinischen Rheinabschnitt zur Diskussion stehenden vier Rheinaufweitungen tangieren insgesamt knapp fünf Kilometer Dammstecke. Mit der gewählten Vorgehensweise – auf Grundlage eines generellen Konzeptes separate Bauprojekte auszuarbeiten – kann das vorrangige Ziel der zeitnahen Ertüchtigung der instabilsten Dammabschnitte, zumindest aus sachtechnischer Sicht, von der voraussichtlich noch langwierigen Debatte zu den Rheinaufweitungen zeitlich entkoppelt werden.

Bedarf es bei der Ertüchtigung der bestehenden Dämme nach Vorliegen des generellen Konzeptes bzw. der darin vereinbarten Zielgrössen aus heutiger Sicht zwischen Liechtenstein und St. Gallen keiner weitergehenden Koordination, kann jedoch die Planung und Realisierung allfälliger Rheinaufweitungen im Sinne eines Bau- resp. Genehmigungsprojekts nur in Form von grenzüberschreitenden Gemeinschaftsprojekten gelingen. Vor diesem Hintergrund soll in Abstimmung mit den Gemeinden Schaan und Eschen sowie der Bürgergenossenschaft Eschen ein Vorprojekt zu der im Strategiebericht angedachten Rheinaufweitung Schaan-Buchs-Eschen gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen ausgearbeitet werden. Dabei ist auch die Zweckmässigkeit einer vorerst einseitigen Realisierung des Teilperimeters „Eschner Au“ zu studieren. Ein Ja zu diesem Vorprojekt ist nicht gleichzusetzen mit einer generellen Befürwortung der Rheinaufweitung. Vielmehr bietet das Vorhandensein eines Vorprojektes die Voraussetzung, um faktenbasiert eine gesellschaftspolitisch breit abgestützte Diskussion zum Für und Wider einer in Schaan und Eschen situierten Aufweitung zu führen.

Erwägungen

Aus Sicht des Gemeinderates kann die neu angedachte Aufweitung auf dem Eschner Gemeindegebiet weiter verfolgt werden. Innerhalb dieses Aufweitungsperimeters kann eine spätere definitive Interessenabwägung durchaus positiv zu Gunsten einer Aufweitung ausfallen. Allerdings ist diese Zusage zu weiteren Planungen nicht gleichzusetzen mit einer Zusage zur späteren Aufweitung.

Gegenüber den Standard-Beschlüssen des Amtes für Bevölkerungsschutz sind in Punkt 3 + 4 Vorbehalte definiert worden, welche der Gemeinderat vollumfänglich unterstützt.

Anträge

1. Der Bericht „Ertüchtigung Rheindämme Rhein km 34.4 – 60.8, Gesamtkoordination Planungen Fürstentum Liechtenstein und Kanton St. Gallen; Strategie 2020 vom 19. Juni 2020“ sei unter Berücksichtigung der Vorbehalte in den Anträgen 3 + 4 zu genehmigen.
2. Die Grundsätze zur Weiterentwicklung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Belange auf dem gemeinsamen Rheinabschnitt, welche zwischen dem Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein abgestimmt wurden, seien durch die Landes- und Gemeindebehörden bei allen raumwirksamen Tätigkeiten mit Bezug zum Rhein zu berücksichtigen.
3. Im Zusammenhang mit sämtlichen im Bericht enthaltenen Aussagen zu einer Flussaufweitung auf dem Gemeindegebiet von Eschen-Nendeln sei die Einschränkung zu beschliessen, dass die Genehmigung des Berichts sowie die Berücksichtigung der Grundsätze unter folgendem Vorbehalt gelten: Der zu prüfende Aufweitungsperimeter auf dem Gemeindegebiet von Eschen-Nendeln beschränkt sich (entsprechend Abbildung 10 des Strategieberichts) auf die Rheinkilometer ca. 51.9 bis ca. 52.8. Auf andere, mögliche Perimeter auf dem Gemeindegebiet Eschen-Nendeln können die Grundsätze etc. nicht übertragen werden.

4. Im Rahmen der Umsetzung der Strategie seien dem Amt für Bevölkerungsschutz nachfolgende Aufgaben zu übertragen:
- In Abstimmung mit den Rheingemeinden sind im kommenden Jahr 2021 die Sanierungsarbeiten an den laut Strategie besonders instabilen Dammabschnitten in Angriff zu nehmen. Diese mit der Sanierungspriorität 1 ausgewiesenen Dammabschnitte umfassen insgesamt fünf Kilometer. Die Ertüchtigung dieser Dammabschnitte erfolgt nach Möglichkeit bis 2025 auf Grundlage eigenständiger, zeitlich gestaffelter Sanierungsprojekte.
 - In spätestens 20 Jahren hat jeder Abschnitt des insgesamt 26 Kilometer langen Dammbauwerkes den im Strategiebericht formulierten Stabilitätsanforderungen zu genügen.
 - Gemeinsam mit den Rheingemeinden und dem Amt für Umwelt sowie in Abstimmung mit dem Kanton St. Gallen soll auf Grundlage von Art. 25 des Gewässerschutzgesetzes der Gewässerraum entlang des Rheins ausgedehnt werden. Bei der Festlegung des Gewässerraums kommt den im Entwicklungskonzept vorgeschlagenen Rheinaufweitungen eine besondere Bedeutung zu. Die verbindliche Verankerung des Gewässerraums in den Richt- und Ortsplänen von Land und Gemeinden ist vorzunehmen. Die Festlegung des Gewässerschutzraumes auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Eschen-Nendeln hat dabei einvernehmlich mit der Gemeinde zu erfolgen.
 - In Abstimmung mit und unter Einbezug der Rheingemeinden Schaan und Eschen sowie der Bürgergenossenschaft Eschen soll die Flussaufweitung „Schaan-Buchs-Eschen“ gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen im Rahmen eines Vorprojektes einer vertieften Untersuchung unterzogen werden. Dabei ist auch die Zweckmässigkeit einer vorerst einseitigen Realisierung des Teilperimeters „Schaan – Eschen“ zu studieren. Die Zustimmung zur Ausarbeitung dieses Vorprojektes seitens der Gemeinde Eschen-Nendeln bedeutet dabei nicht, dass die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt einer entsprechenden Flussaufweitung auf dem Gemeindegebiet ihre Zustimmung erteilen wird. Die Zustimmung zur Ausarbeitung des Vorprojektes ist zudem nicht als grundsätzliche Zustimmung zu Flussaufweitungen auf dem Gemeindegebiet zu verstehen. Überdies ist die Zustimmung der Gemeinde zur Ausarbeitung des Vorprojektes an den Vorbehalt gebunden, dass auch die Grundeigentümerin (vertreten durch den Vorstand der Bürgergenossenschaft Eschen) der Ausarbeitung eines Vorprojektes ihre Zustimmung erteilt.
 - Gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen und in Abstimmung mit dem Projekt „Rhesi“ (Rhein – Erholung und Sicherheit, Projekt der Internationalen Rheinregulierung für den gemeinsamen Hochwasserschutz auf der internationalen Rheinstrecke Illmündung bis Bodensee) sind die Möglichkeiten und Grenzen von Instream-Massnahmen (Renaturierungsmassnahmen innerhalb des bestehenden Gerinneprofils) im Rhein zu prüfen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Projekte	10.11.02
Kracharüfe	10.11.02

7. Kracharüfe: Deponiestandort / Information Projektstand x x **E** **126**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Ausgangslage

Gemäss Grundsatzbeschluss der Gemeinderäte von Eschen und Mauren im Frühling 2019 sowie den Auftragsvergaben im August 2019 wird die Projektphase 2 („Standortprüfung“) des Projekts „Pürstwald-Kracharüfe / Kiesabbau und Deponiestandort“ bearbeitet. Die Gemeinderäte wurden bisher wie folgt in die Projektbearbeitung miteinbezogen (vergleiche Abbildung 1):

- Meilenstein 1 (20. März 2019, 27. März 2019 und 3. April 2019): Freigabe Projektbearbeitung und Projektbudget
- Meilenstein 2 (27. August 2019): Auftragsvergaben Organisation und Projektleitung, (hydro-) geologische / geotechnische Untersuchungen sowie Bericht Standorteignung
- Begehung Pürstwald-Kracharüfe (Bohrarbeiten, 16. Dezember 2019)
- Meilenstein 3 (20. Mai 2020): Kenntnissnahme des geologischen Berichts Etappe 2, Freigabe Etappe 3 (Monitoring, vertiefte Klärung Kiesabsatz, Vorabklärungen Verkaufsbedingungen mit Stiftung Fürst Liechtenstein)
- Exkursion Deponie Triesen (25. August 2020)

Seit der Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2020 (Meilenstein 3) sind folgende Aktivitäten erfolgt:

- Steuerungsausschuss (1. September 2020 und 11. November 2020)
- Wasserspiegelmessungen (Monitoring)
- Umfrage bei Unternehmungen bezüglich Interesse an Kiesabbau und Deponiebetrieb
- Erarbeitung Lösungsansatz betr. Betreibermodell
- Auftragsvergaben Lärm, Landschaft, Pläne (Visualisierung)

Gemäss Projektablaufplan ist der Gemeinderat im November 2020 über den Projektstand und die Zwischenergebnisse zu informieren (Meilenstein 4, vergleiche Abbildung 1). Die nächste Information im Gemeinderat erfolgt voraussichtlich im April 2021 (in Ergänzung zu Abbildung 1).

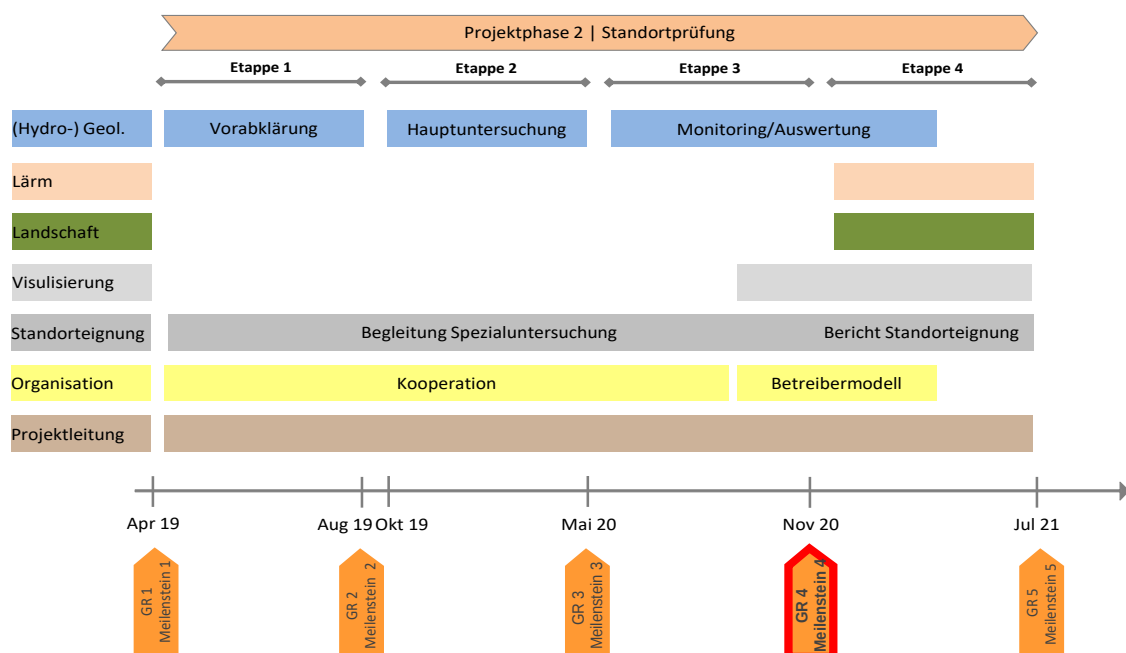


Abbildung 1: Projektablaufplan

Ergebnisse Etappe 3

(hydro-)geologische / geotechnische Untersuchungen

Das beauftragte Geologiebüro (BTG AG, Sargans) hält in seinem Zwischenbericht folgende Erkenntnisse fest:

- Die Datenauswertung zeigt eine gute Korrelation der Wasserspiegelschwankungen mit den Niederschlagsdaten.
- An der grundsätzlichen Aussage zur Eignung des Standortes für Kiesabbau und Deponiestandort ändert sich durch die Messungen nichts.
- Die Wasserspiegelmessungen werden wie geplant bis Frühling 2021 fortgesetzt.

Betreibermodell

Es wurden 24 Bauunternehmungen sowie Transport- und Baggerunternehmungen kontaktiert und bezüglich grundsätzlichem Interesse an einer Mitarbeit in der Realisierung des Projekts Pürstwald-Kracharüfe angefragt. Mit allen Interessenten erfolgte ein erstes Sondierungsgespräch. Folgende Rückmeldungen liegen vor:

- 10 Unternehmungen haben ein grundsätzliches Interesse bekundet, wovon 5 Unternehmungen eine schriftliche Interessensbekundung abgegeben haben.
- 8 Unternehmungen haben kein Interesse.
- 6 Unternehmungen haben keine Rückmeldung abgegeben.

Zusammenfassend können folgende Punkte festgehalten werden:

- Mehrere Unternehmen aus Liechtenstein und dem angrenzenden Ausland bekunden ein grundsätzliches Interesse, bei Kiesabbau und Deponiebetrieb mitzuwirken.
- Die interessierten Unternehmungen decken verschiedene Kompetenzen (mit entsprechender Projekterfahrung) ab, welche für das Projekt Pürstwald-Kracharüfe von Vorteil sind (Kiesabbau/-

aufbereitung und -absatz, Transport, Deponiebetrieb, Hoch- und Tiefbau mit Eigenbedarf an Kieskomponenten).

- Die interessierten Unternehmungen führen übereinstimmend aus, dass
 - eine Zusammenarbeit mit mehreren Unternehmungen notwendig ist, damit der Kiesabsatz garantiert werden kann und
 - eine Gesamtlösung für Deponiebetrieb, Kiesabbau und -absatz sinnvoll ist (aus technischer und finanzieller Sicht).

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse hat die Projektleitung in Zusammenarbeit mit dem Steuerungsausschuss einen möglichen Lösungsansatz für das Betreibermodell (Projektumsetzung) erarbeitet. Dieser Lösungsansatz beschreibt das Grund-Prinzip für ein mögliches Betreibermodell.

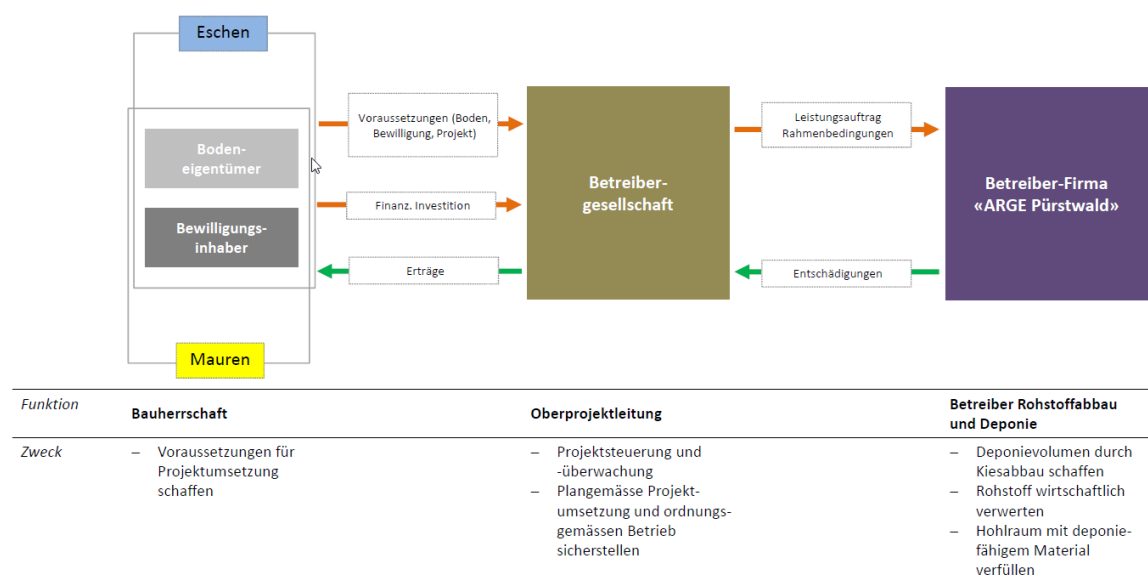


Abbildung 2: Grundprinzip für ein mögliches Betreibermodell

Marktsituation Deponie- und Rohstoffpreise

Die regionale Marktsituation bezüglich Deponie- und Rohstoffpreise wurde erfasst. Die Daten zeigen, dass Preisunterschiede im landesweiten Vergleich als auch im Vergleich zu Schweizer Deponiestandorten bestehen:

- Typ A: 9.44 bis 17.50 CHF/t (exkl. MwSt.)
- Typ B: 19.28 bis 81.00 CHF/t (exkl. MwSt., abhängig von Abfalltyp)

Ein Vergleich der Kiesprodukte ist nicht einfach, da die verschiedenen Kiesproduzenten unterschiedliche Produkte anbieten. Die Preisspanne liegt zwischen 15.00 und 43.31 CHF / t (exkl. MwSt., Preisspanne unabhängig der Kiesqualität).

Die Gemeinde Ruggell hat aktuell eine Preiserhöhung der Deponiegebühren beschlossen. Die Gemeinde Mauren beabsichtigt ebenfalls, eine Preiserhöhung vorzunehmen. Verschiedene Gespräche unter den Deponieverantwortlichen zeigen, dass eine Harmonisierung der Deponiegebühren angestrebt wird.

Sondierungsgespräche mit der Bodeneigentümerin

Anlässlich der letzten Besprechung mit der Grundeigentümerin hat diese die grundsätzliche Bereitschaft betreffend die Zurverfügungstellung der Parzelle für das Deponieprojekt bekräftigt. Bevorzugt wird die käufliche Übernahme der Parzelle durch die Gemeinden.

Informationsaustausch Amt für Umwelt

Das Amt für Umwelt wurde am 17. November 2020 durch die Projektleitung über den Projektstand sowie die geplante weitere Projektbearbeitung informiert.

Geplante Arbeiten Etappe 4

Die weitere Projektbearbeitung gemäss Projektplan umfasst die folgenden Tätigkeiten:

- Massnahmen gemäss Kriterienkatalog des Amtes für Umwelt
 - Abschluss Hydrogeologisches Monitoring und Ausarbeitung (hydro-)geologischer / geotechnischer Schlussbericht. Die Bearbeitung erfolgt gemäss Information vom 20. Mai 2020 sowie gemäss Zwischenbericht.
 - Bearbeitung der weiteren Themenbereiche gemäss Kriterienkatalog des Amtes für Umwelt. Die Bearbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit externen Fachbüros sowie in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt.
 - Ausarbeitung eines Syntheseberichts (Bericht zur Prüfung der Standorteignung). Es ist geplant, bis Ende April / anfangs Mai 2021 einen Berichtsentwurf auszuarbeiten. Anschliessend sind folgende Schritte geplant: 1) Vorabstimmung mit dem Amt für Umwelt, 2) allfällige Bereinigung und Ergänzung, 3) Beratung und Freigabe durch Gemeinderat, 4) allfällige Bereinigung, 5) Einreichung beim Amt für Umwelt zur Prüfung und Genehmigung.
- Konkretisierung Betreibermodell
 - Das Betreibermodell wird verfeinert und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt.
 - Die Gespräche mit den fünf interessierten Unternehmungen werden vertieft und sie werden aufgefordert, die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zu prüfen sowie eine verbindliche Absichtserklärung (gestützt auf das Betreibermodell) abzugeben.
- Weiterführung der Verhandlungen mit der Bodeneigentümerin
 - Die Vorsteher Tino Quaderer und Freddy Kaiser setzen die Verhandlungen mit der Stiftung Fürst Liechtenstein fort, so dass die Entscheidungsgrundlagen für einen allfällig späteren Kauf der Parzelle Nr. 1 vorliegen.

Stand Finanzen

Der Kostenvoranschlag für die Projektphase 2 (Standortprüfung) betrug CHF 490'000.00, verteilt auf die Jahre 2019 und 2020. Gemäss derzeitigem Kenntnisstand beträgt die Endkostenprognose unverändert knapp CHF 375'000.00 und liegt somit rund CHF 100'000.00 unter den bisherigen Annahmen. Bis heute wurden rund CHF 250'000.00 für das Projekt aufgewendet.

Diskussion / Erwägungen

Der zu erwartende Rohstoffpreis für das Material, welches aus der Deponie entnommen wird, kann heute nicht bestimmt werden. Dazu ist es noch zu früh. Die Betreiber-Firma wird basierend auf dem entnommenen Rohmaterial und der vorhandenen Nachfrage diejenigen Produkte am Markt anbieten, welche die besten Absatzchancen bieten. Aus heutiger Sicht kann mit einem Absatz von rund 100'000 m³ / Jahr gerechnet werden. Es ist allerdings schwierig zu sagen, wie die Marktsituation in 5 oder 10 Jahren aussieht.

Im Juli 2021, am Ende der Projektphase 2, wird im Gemeinderat erneut Bericht und Antrag unterbreitet. Die Freigabe für die weiteren Projektphasen muss zuerst noch im Gemeinderat behandelt werden. Die aktuelle

Freigabe bezieht sich ausschliesslich auf die Projektphase 2. Nach wie vor ein wichtiger Punkt ist die Information der Bevölkerung. Am Ende der Projektphase 2 muss zwingend eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt werden. Der Gemeinderat ist sich aber auch einig darin, dass aktuell der falsche Zeitpunkt für eine Informationsveranstaltung ist. Es müssen noch die letzten Details der Projektphase 2 geklärt werden, bevor eine Versammlung stattfinden kann. Bevor die Projektphase 3 in Angriff genommen wird, braucht es u.a. auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass der Betrieb der Deponie Kracharüfe nicht mehr so grosse Netto-Einnahmen generieren wird, wie dies in der Deponie Rheinau aktuell der Fall ist, wo Dämme geschüttet werden und vorgängig kein Kiesabbau erfolgen muss.

Das Amt für Umwelt würde es begrüssen, dass die Gemeinden die Deponien betreiben. Insofern ist das vorgeschlagene Betreibermodell neu und es braucht sicherlich ein Vergleich der verschiedenen Modelle mit ihren Vor- und Nachteilen. Beim vorgeschlagenen Betreibermodell werden die operative Ebene und die strategische Ebene getrennt.

Einige Gemeinderäte haben Bedenken betreffend der Begleiterscheinungen wie Lärm und Verkehr, welche der Betrieb einer Deponie für den Ortsteil Nendeln mit sich bringt. Auch sind verschiedene Punkte nach wie vor offen, beispielsweise ob es die Betreiber-Firma schafft, auch genügend Volumen zeitgerecht für die Deponierung zu schaffen. Die bisherigen Zusagen von Firmen sind denn auch noch sehr unverbindlich. Allerdings ist sich der Gemeinderat darin einig, dass es heute der falsche Zeitpunkt ist, die Übung abzubrechen. Die 4. Etappe der Projektphase 2 muss abgewartet werden. Auch muss gegenüber der Bevölkerung kommuniziert werden, dass das Projekt erst in den Vorabklärungen steckt und noch keine Entscheide darüber gefällt wurden, ob tatsächlich ein Deponiebetrieb in der Kracharüfe aufgenommen wird.

Anträge

1. Die Ergebnisse der Etappe 3 seien zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Projektbearbeitung der Etappe 4 sei freigeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja FBP, 3 x Ja VU, 2 x Nein VU, 1 x Nein FBP).

Finanzplanung	12.01.04
Finanzplanung 2021-2024	12.01.04

8. Finanzplanung 2021-2024	x x E	127
-----------------------------------	--------------	------------

Antragsteller Finanzkommission

Bericht

Aufgrund der Finanzplanung kann von positiven Jahresergebnissen in den Planjahren ausgegangen werden. Bei den betrieblichen Erträgen wird, ausgehend vom Voranschlagsjahr 2021, eine leichte Erhöhung prognostiziert. Dies aufgrund von leicht steigenden Erträgen im Bereich Steuern / Finanzausgleich. Die höheren Einnahmen beruhen auf der Annahme einer steigenden Bevölkerung in den Planjahren sowie einer langsamen Erholung der Ertragssteuern. Die Aufwendungen (vor Abschreibungen) steigen im Planungszeitraum ebenfalls weiter an. Dies insbesondere aufgrund der gesetzlichen Beitragsleistungen.

Die Abschreibungen hängen während der Finanzplanung stark von den Investitionsbeiträgen ab, welche jeweils zu 100 Prozent abgeschrieben werden. Diese erhöhen sich ab dem Planjahr 2022. Zusammengefasst stellt sich das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wie folgt dar:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Hochrechnung 2020	Voranschlag 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024
Betrieblicher Ertrag	26'610'825	26'934'000	26'535'000	26'704'000	26'977'000	27'129'000
Betrieblicher Aufwand	-19'858'650	-20'686'500	-20'709'000	-20'860'000	-21'010'000	-21'130'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen	6'752'175	6'247'500	5'826'000	5'844'000	5'967'000	5'999'000
Abschreibungen	-3'692'238	-3'806'000	-3'305'500	-4'823'000	-4'316'000	-4'503'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'059'937	2'441'500	2'520'500	1'021'000	1'651'000	1'496'000
Finanzertrag	154'880	200'000	83'000	75'000	24'000	19'000
Finanzaufwand	-64'047	-90'000	-102'000	-95'000	-30'000	-15'000
Finanzergebnis	90'833	110'000	-19'000	-20'000	-6'000	4'000
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	3'150'770	2'551'500	2'501'500	1'001'000	1'645'000	1'500'000

Resultat der Gesamtrechnung

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich für den Zeitraum 2021 bis 2024 auf durchschnittlich CHF 6.3 Millionen pro Jahr. Diese können nicht vollständig durch den laufenden Cashflow gedeckt werden. Somit ergibt sich für den Zeitraum 2021 bis 2024 gesamthaft ein Fehlbetrag in der Gesamtrechnung von CHF 2.9 Millionen. Der Selbstfinanzierungsgrad in diesem Zeitraum liegt durchschnittlich bei 96 Prozent.

Gesamtrechnung	Rechnung 2019	Hochrechnung 2020	Voranschlag 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024
Ertrag	26'765'705	27'134'000	26'618'000	26'779'000	27'001'000	27'148'000
Einnahmen Investitionsrechnung	493'641	134'000	260'000	1'000'000	440'000	370'000
Gesamteinnahmen	27'259'346	27'268'000	26'878'000	27'779'000	27'441'000	27'518'000
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-20'234'704	-21'088'500	-21'123'000	-21'265'000	-21'350'000	-21'455'000
Bruttoinvestitionen	-6'263'973	-6'959'000	-4'515'500	-8'770'000	-8'710'000	-5'350'000
Gesamtausgaben	-26'498'677	-28'047'500	-25'638'500	-30'035'000	-30'060'000	-26'805'000
Ergebnis der Gesamtrechnung	760'669	-779'500	1'239'500	-2'256'000	-2'619'000	713'000

Das wichtigste in Kürze

Die wichtigsten Feststellungen zur Finanzplanung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Finanzplanung 2021 bis 2024 basiert auf einem Gemeindesteuerzuschlag von 180 Prozent.
- Der Jahresgewinn im Zeitraum 2021 bis 2024 beträgt durchschnittlich CHF 1.7 Millionen pro Jahr, der Finanzierungsfehlbetrag beträgt durchschnittlich CHF 0.7 Millionen pro Jahr.
- Der Selbstfinanzierungsgrad liegt im Planungszeitraum 2021 bis 2024 zwischen 68 und 129 Prozent.
- Das betriebliche Ergebnis (vor Abschreibungen) zeigt keine grösseren Schwankungen.
- Ertragsseitig wird eine Steigerung der Einnahmen im Bereich Steuern / Finanzausgleich erwartet.
- Die Aufwendungen steigen im Planungszeitraum weiter an. Ein Vergleich zu den Ist-Werten 2019 zeigt, dass sich die Beitragsleistungen bis zum Ende der Planungszeitraum um CHF 1.2 Millionen erhöhen werden. Hierbei handelt es sich um wiederkehrende Kosten, welche künftig weiter ansteigen werden.

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich im Zeitraum 2021 bis 2024 auf durchschnittlich 6.3 Millionen pro Jahr und können in folgende Sparten unterteilt werden:

- Hochbauten CHF 12.3 Millionen: Begegnungszentrum Nendeln, Kapelle Nendeln, etc.
- Tiefbauten CHF 5.3 Millionen: Totalsanierung diverser Strassenzüge, Friedhof, Quartier-/Spielplätze
- Mobilien CHF 0.6 Millionen: Ersatz diverser Fahrzeuge in den Bereichen Werkbetrieb sowie Feuerwehr
- Investitionsbeiträge CHF 5.9 Millionen: Wasserversorgung Unterland, Abwasserzweckverband, Sportpark, LAK, etc.

Gesamtrechnung / Selbstfinanzierungsgrad

	Rechnung 2019	Hochrechnung 2020	Voranschlag 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024
Ertrag	26'765'705	27'134'000	26'618'000	26'779'000	27'001'000	27'148'000
Einnahmen Investitionsrechnung	493'641	134'000	260'000	1'000'000	440'000	370'000
Gesamteinnahmen	27'259'346	27'268'000	26'878'000	27'779'000	27'441'000	27'518'000
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-20'234'704	-21'088'500	-21'123'000	-21'265'000	-21'350'000	-21'455'000
Bruttoinvestitionen	-6'263'973	-6'959'000	-4'515'500	-8'770'000	-8'710'000	-5'350'000
Gesamtausgaben	-26'498'677	-28'047'500	-25'638'500	-30'035'000	-30'060'000	-26'805'000
Ergebnis der Gesamtrechnung	760'669	-779'500	1'239'500	-2'256'000	-2'619'000	713'000
Ertrag	26'765'705	27'134'000	26'618'000	26'779'000	27'001'000	27'148'000
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-20'234'704	-21'088'500	-21'123'000	-21'265'000	-21'350'000	-21'455'000
Selbstfinanzierung	6'531'001	6'045'500	5'495'000	5'514'000	5'651'000	5'693'000
Nettoinvestitionen	5'770'332	6'825'000	4'255'500	7'770'000	8'270'000	4'980'000
Selbstfinanzierungsgrad in %	113	89	129	71	68	114

Antrag

Der rollende Finanzplan 2021 – 2024 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Finanzcontrolling 12.01.05
Nachtragskredite 2020 12.01.05

9. **Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus: Beitrag der Gemeinden** x x E 128

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Das Land Liechtenstein und die elf Gemeinde haben im März 2020 ein gemeinsames Hilfspaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie aufgelegt. Der Gemeindebeitrag an dieses Hilfspaket beläuft sich auf CHF 20 Mio. und wurde nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Gemeinde	Einwohner	%-Anteil	Sockel-Beitrag	%-Anteil	Summe
Vaduz	5696	14.7%	CHF 4'000'000.00	CHF 1'763'968.10	CHF 5'763'968.10
Balzers	4642	12.0%		CHF 1'437'559.68	CHF 1'437'559.68
Planken	473	1.2%		CHF 146'481.20	CHF 146'481.20
Schaan	6039	15.6%	CHF 4'000'000.00	CHF 1'870'190.20	CHF 5'870'190.20
Triesen	5275	13.6%		CHF 1'633'590.54	CHF 1'633'590.54
Triesenberg	2638	6.8%		CHF 816'950.11	CHF 816'950.11
Eschen	4466	11.5%		CHF 1'383'055.05	CHF 1'383'055.05
Gamprin	1690	4.4%		CHF 523'368.34	CHF 523'368.34
Mauren	4401	11.4%		CHF 1'362'925.49	CHF 1'362'925.49
Ruggell	2322	6.0%		CHF 719'089.52	CHF 719'089.52
Schellenberg	1107	2.9%		CHF 342'821.75	CHF 342'821.75

Der Beitrag der Gemeinde Eschen-Nendeln am gemeinsamen Hilfspaket beläuft sich somit auf CHF 1.383 Mio.

Mit diesem Hilfspaket von Land und Gemeinden ist es gelungen, die erste Corona-Welle in Liechtenstein vergleichsweise gut zu bewältigen. Allerdings hat sich in dieser ersten Welle gezeigt, dass zahlreiche Betriebe aus verschiedenen Gründen bei den reinen Landesförderungen teilweise unzureichende oder gar keine Unterstützung erfahren konnten. Daher wurde für diese Härtefälle zusätzlich zu den Landesmassnahmen auf Gemeindeebene eine zusätzliche, zumeist individuelle Förderung geschaffen. Um diese über das Land möglichst einheitlich zu handhaben, wurden ein gemeinsamer Prozess sowie eine einheitliche Prüfung der Anträge definiert.

Eine detaillierte Abrechnung der Fördermassnahmen von Land und Gemeinden liegt bis dato noch nicht vor. Es zeichnet sich aber ab, dass von den CHF 20 Mio., welche die Gemeinden gemeinsam gesprochen haben, bislang rund CHF 9.5 Mio. aufgewendet wurden – zum überwiegenden Teil für die Beteiligung der Gemeinden an den Landesmassnahmen.

Seit Oktober 2020 und verstärkt im November 2020 hat sich die Corona-Situation nach einem weitgehend normalen Sommer wieder intensiviert und das Land hat wiederum behördliche Schliessungen von Betrieben angeordnet. Von diesen Massnahmen sind zahlreiche Betriebe direkt oder indirekt betroffen. Generell bekunden zahlreiche Betriebe teilweise substantielle Umsatzrückgänge durch die Corona-Situation und das dadurch beeinflusste Kundenverhalten. Aufgrund dessen scheint es angezeigt, dass auch in dieser zweiten Welle wiederum ein Hilfspaket für Härtefälle bereitsteht.

Im Gegensatz zur ersten Welle und dem ersten Paket konnten in dieser zweiten Welle auf Landesebene zahlreiche Branchenlösungen erzielt werden, die voraussichtlich dazu führen dürften, dass es in der zweiten Welle deutlich weniger Härtefälle geben sollte, die bei den Landesmassnahmen gar keine Förderung oder eine unzureichende Förderung erfahren.

Erwägungen des Antragsstellers

Da der Nachtragskredit in Höhe von CHF 1.383 Mio., den der Gemeinderat am 23. März 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie gesprochen hat, nur für das Jahr 2020 zur Verfü-

gung steht, die wirtschaftlichen Hilfen aber auch im 2021 notwendig sein werden respektive das Hilfspaket vom Jahr 2020 ins Jahr 2021 reichen wird, ist es notwendig, die bereits gesprochenen Mittel auch für das Jahr 2021 verfügbar zu machen. Entsprechend soll der Nachtragskredit für das Jahr 2020 in einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2020-2021 umgewandelt werden.

Diese Umwandlung ist in finanzieller Hinsicht letztlich neutral, da keine zusätzlichen Mittel gesprochen werden, sondern lediglich die Nutzung dieser bereits gesprochenen Mittel auch für das Folgejahr ermöglicht wird. Geplant ist dabei, dass alle Gemeinden die genehmigten Mittel nach Vaduz überweisen und nach Abschluss der Hilfspakete im 2021 die allenfalls verbleibenden Restmittel nach dem definierten Schlüssel wieder an die Gemeinden zurückbezahlt werden.

Alle anderen zehn Liechtensteiner Gemeinden werden sich in der zweiten Welle wiederum mit den bereits im März 2020 gesprochenen Mittel am Hilfspaket beteiligen. Es scheint für die Gemeinde Eschen-Nendeln daher ebenfalls zwingend notwendig, auch in dieser zweiten Phase gemeinsam mit allen anderen Gemeinden und dem Land einheitlich vorzugehen.

Erwägungen des Gemeinderates

Gemäss Art. 41, Abs. 1), lit. e) sowie Art. 41, Abs. 4) Gemeindegesetz in Verbindung mit der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln sind Verpflichtungskredite über CHF 300'000.00 zum Referendum auszuschreiben respektive kundzumachen.

Antrag

Der Nachtragskredit vom 23. März 2020 in der Höhe von CHF 1'383'055.05 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sei in einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2020 bis 2021 umzuwandeln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.